



GTÜ

MOTORISIERTE FAHRZEUGE

Mit 15 gehts los!

Fahrzeugklassen für alle ab 15

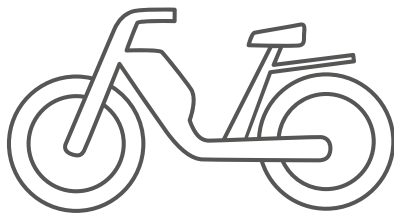
Du wirst bald 15 Jahre alt oder bist es gerade geworden? Glückwunsch! Dann stehen dir ab sofort verschiedene Fortbewegungsmöglichkeiten zur Verfügung. Alles Nötige erfährst du hier.

Grundsätzlich hast du ab 15 Jahren deutschlandweit die Möglichkeit, mit motorisierten Fahrzeugen am Straßenverkehr teilzunehmen. Das Einzige, was du dafür brauchst, ist eine sogenannte **Prüfbescheinigung**. Du bekommst sie nach

einem bestandenen schriftlichen Mofa-Test, den du in einer Fahrschule machen kannst. Wenn du auf deinem Mofa unterwegs bist, musst du die Prüfbescheinigung immer dabeihaben; sie kann von der Polizei kontrolliert werden.

Die Prüfbescheinigung erlaubt das Führen folgender Fahrzeuge:

Zwei- und dreirädrige Fahrzeuge mit Hilfsmotor der Klassen L1e-B, L2e-P und L2e-U mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h (eine Tretkurbel ist nicht notwendig)



KLASSE AM (AB 15 JAHREN)

Seit dem 18. Juli 2021 darfst du mit 15 Jahren bundesweit schnellere Mopeds, Roller, Trikes und Quads fahren, wofür du eine Fahrerlaubnis der Klasse AM

brauchst. Das ist ein Führerschein, für den du Theorie- und Praxisstunden inklusive Abschlussprüfung in einer Fahrschule absolvieren musst.

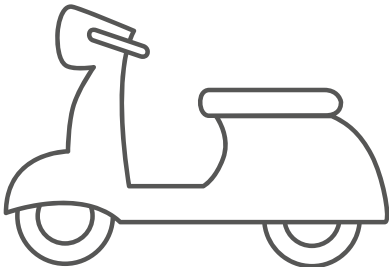
Wichtig: Aus europarechtlichen Gründen ist die Erwerbung der Klasse AM mit 15 Jahren mit der Auflage versehen, dass von ihr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur bei Fahrten im Inland (Deutschland) Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflage entfällt, wenn du das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Mit einer Fahrerlaubnis der Klasse AM darfst du folgende Fahrzeuge fahren, falls sie den genannten Einschränkungen entsprechen:

	Höchstgeschwindigkeit	max. Sitzplätze	max. Nenn-dauerleistung/ Nutzleistung	max. Leer-masse	max. Hubraum bei Fremd-zündungs-motor *	max. Hubraum bei Selbst-zündungs-motor *
Leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge (Klasse L1e-B)	45 km/h		4 kW		50 cm³	
Dreirädrige Kleinkrafträder (Klasse L2e)	45 km/h	2	4 kW	270 kg	50 cm³	500 cm³
Leichtes Straßenquad (Klasse L6e)	45 km/h	2	4 kW	425 kg	50 cm³	500 cm³
Leichtes Vierradmobil (Klasse L6e)	45 km/h	2	6 kW	425 kg	50 cm³	500 cm³

* oder anderer Antriebsform, z. B. Elektro
 Auszug aus Verordnung (EU) Nr. 168/2013, Art. 4 und Anhang I

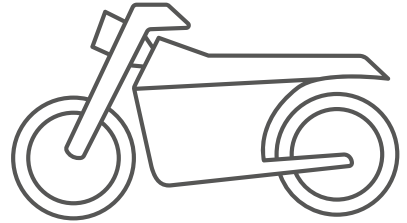
Wichtig: Für die genannten Fahrzeuge der Klasse AM brauchst du eine Betriebserlaubnis/COC-Bescheinigung und ein Versicherungskennzeichen, das du von deiner Versicherung bekommst und jedes Jahr erneuern musst.



KLASSE A1 (AB 16 JAHREN)

In die Klasse A1 fallen folgende Fahrzeuge:

- + Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³, einer max. Motorleistung von 11 kW und einem Leistungsgewicht von max. 0,1 kW/kg
- + dreirädrige Fahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und einer Leistung von max. 15 kW.



Wichtig: Für die Fahrzeuge der Klasse A1 brauchst du eine Betriebserlaubnis/COC-Bescheinigung und ein Kennzeichen von der Zulassungsstelle aus deinem Ort bzw. deinem Landkreis, nicht mehr von deiner Versicherung. Mit diesem neuen Kennzeichen bist du auch verpflichtet, dein Fahrzeug alle zwei Jahre zur Hauptuntersuchung vorzustellen. Dazu kannst du dich gerne z. B. bei uns melden.

Wir sind die Gesellschaft für Technische Überwachung und prüfen alle Fahrzeuge regelmäßig auf ihre Sicherheit und ordnungsgemäße Funktionen. Die

Hauptuntersuchung ist in Deutschland gesetzlich vorgeschrieben und betrifft alle Fahrzeuge, die am Straßenverkehr teilnehmen.





Ob Hauptuntersuchung mit integrierter „Abgasuntersuchung“, Änderungsabnahme oder Vollabnahme – die GTÜ mit ihren über 2.500 Partnerinnen und Partnern ist bei Fragen rund um das Motorrad deine kompetente Anlaufstelle.
Deine GTÜ vor Ort: www.gtue.de/partnersuche

Technik braucht Sicherheit.

GTÜ Gesellschaft für
Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25
70567 Stuttgart

FON	0711 97676-0
MAIL	info@gtue.de
WEB	www.gtue.de www.gtue.de/motorradratgeber

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir in unseren Texten auf das Gendern mit Satz- oder Sonderzeichen und verwenden stattdessen nur die weibliche und männliche Form. Alle personenbezogenen Begriffe beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter.